

Tischvorlage zur BV-StRQ/039/25

Beschlussvorschlag:

Die Grundsteuer B wird mit einem gleichbleibenden Hebesatz für die Wohngrundstücke in Höhe von 440 v.H. und für die Nichtwohngrundstücke differenziert in Höhe von 816 v.H. gegenüber 440 v.H. festgesetzt (Anlage 2).

Steuerart	Hebesatz 2024	Aufkommen 2024	Messbetrag 2025	Hebesatz 2025	Aufkommen 2025
Wohngrundstücke	440 v.H.	1.655.709,44 €	395.084,91 €	440 v.H.	1.738.373,60 €
Nichtwohngrundstücke	440 v.H.	1.094.319,33 €	134.027,80 €	816 v.H.	1.093.666,85 €
		2.750.028,77 €			2.832.040,45 €

Begründung:

Eine zusätzliche differenzierte Festsetzung der Grundsteuer B für die Wohngrundstücke (7.800 Objekte/zusätzliche Bescheide) würde hohe zusätzliche Kosten bei nur geringfügiger Absenkung der Steuerbelastung verursachen.

Mit der empfohlenen Differenzierung wird eine die erhöhten Kosten der Welterbestadt Quedlinburg (siehe Neureglung zur Grundsteuer A und allgemeine Kostensteigerungen) zumindest annähernd deckende Mehreinnahme von ca. 82.000 Euro erzielt.

Durch die Grundsteuerreform ist außerdem ein verwaltungstechnischer Mehraufwand entstanden, der nur durch die Aufstockung von Personal realisiert werden konnte. Die so entstandenen Kosten können von der Mehreinnahme teilweise gegenfinanziert werden.



Frank Ruch
Oberbürgermeister